



Kleingartenordnung

in der Fassung der Änderung und Ergänzung durch die Mitgliederversammlung vom 21.01.2023

1. Grundlagen

- 1.1 Die Kleingartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder auf der Grundlage
 - des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG v. 28.02.1983),
 - des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG v. 15.03.1974)
 - der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV v. 29.08.2002)
 - den Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG v. 27.07.2009)
 - des Nachbarschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NbG vom 13.11.97)
 - der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Baul LSA v. 01.09.2013)
 - der Gefahrenabwehr-Verordnung der Stadt Halle (Saale) v. 29.07.2017
 - der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011 und
 - der Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. und anderer Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2. Die Regelungen umfassen
 - die kleingärtnerische Nutzung,
 - die Gartenbewirtschaftung und Bodennutzung,
 - das Verhalten in der Gartenanlage,
 - die Gefahrenabwehr und Brandschutz,
 - das Errichten von Baulichkeiten und baulichen Bestandsschutz,
 - die Wege, Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen,
 - den Abschluss und die Beendigung von Pachtverträgen,
 - die Haftung und Versicherung
 - die Elektro- und Trinkwasserversorgung und
 - die Abfallentsorgung
 - die Schlussbestimmungen
- 1.3. Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter.
- 1.4. Die Kleingartenordnung gilt für alle Gäste und Besucher auf dem Gelände der Gartenanlage.

2. Kleingartenanlage und Kleingärten

- 2.1. Die Kleingartenanlage ist die Gesamtheit aller Einzelgärten, der Wege, der Park- und Gemeinschaftsflächen sowie der gemeinschaftlichen Baulichkeiten und Anpflanzungen. Unverpachtete Einzelgärten sind Teil der Gemeinschaftsflächen. Die Kleingartenanlage hat in ihrem Charakter nach der kleingärtnerischen Nutzung zu entsprechen. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns der Stadt Halle (Saale).



Die Kleingartenanlage ist Teil des Generalpachtvertrages der Stadt Halle (Saale) mit dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V.

Die Kleingärten sind Dauerkleingärten nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Halle in der aktuellen Fassung.

- 2.2. Kleingärten sind Gärten, die Pächtern zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen und in einer Kleingartenanlage liegen.
- 2.3. Kleingärtnerische Betätigung ist die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und der Einzelgärten im Sinne der Erhaltung der Artenvielfalt, des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes.
- 2.4. Kleingärtnerische Nutzung ist die Bewirtschaftung des Kleingartens durch Selbstarbeit des Pächters, den in seinem Haushalt lebenden Personen bzw. dem Lebenspartner.
Die Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten auf mindestens $\frac{1}{3}$ der Gartenfläche zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf nachhaltig genutzt wird und sich eine Vielfalt an Gartenkulturen in einem guten gepflegten Zustand befinden.
Die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung ergibt sich aus dem Pachtvertrag.

Der Kleingarten kann zur Erholung des Pächters, seines Lebenspartners und der Angehörigen dienen. Die Erholungsnutzung darf gegenüber der kleingärtnerischen Nutzung nicht überwiegen.

- 2.5. Eine Übertragung der kleingärtnerischen Nutzung an einen Dritten, durch besondere persönliche oder familiäre Umstände, länger als 6 Wochen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die nachbarschaftliche Hilfe zwischen den Vereinsmitgliedern bleibt uneingeschränkt, ebenso das Ausführen von einzelnen Gartenarbeiten durch Fachfirmen.
- 2.6. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich unter Nutzung aller Möglichkeiten über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Informationen des Vorstandes und über aktuelles Wissen zum Kleingartenwesen zu informieren.
- 2.7. Jeder Art einer gewerblichen Nutzung des Einzelgartens und seine Unterverpachtung ist verboten.

3. Kleingartenbewirtschaftung und Bodennutzung

- 3.1 Der Pächter hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig, ästhetisch und unter Beachtung der Artenvielfalt zu gestalten. Dabei sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus zu beachten.

Insbesondere

- eine hohe Bodenfruchtbarkeit,
- die Anpflanzung resistenter Obst-, Gemüsesorten und Zierpflanzen,
- die bedarfsgerechte Düngung,
- den differenzierten Pflanzenschutz und
- die optimalen Pflegemaßnahmen.



- 3.2. Der Pächter trägt in seinem Kleingarten die Verantwortung für dessen Nutzung im Sinne des Schutzes der Natur, der Umwelt, der Artenvielfalt und des Bundeskleingartengesetzes [BKleingG] nach § 1(1).
- 3.3. Kleingärtnerisch angemessen sind die Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen, die als Niederstämme, Spindeln, Büsche oder Spalierbäume gezogen werden können. Weiterhin sind zulässig
- Gemüse,
 - Kräuter,
 - Beerenobststräucher,
 - Blumen,
 - Weinreben,
 - Kartoffeln
 - Kakteen und Sukkulente
- Bei der Anpflanzung von Obstgehölzen und Beerensträucher sind Pflanz- und Grenzabstände zu beachten (Anlage 1)
- 3.4. Die Anpflanzung folgender Kulturen sind verboten: (Anlage 2)
- Gehölze, die von Natur aus höher als 3 m werden (ausgenommen Obstbäume),
 - Gehölze, die Wirtspflanzen oder Zwischenwirte für Krankheitserreger sind,
 - Gehölze die Wald- oder Parkgehölze sind,
 - Nussbäume/ -büsche
 - Hartriegel,
 - Holunder,
 - Goldregen (Laburnum)
 - Weiden,
 - Koniferen (Coniferales/ Pinales),
 - Tabak,
 - invasive Neophyten und
 - Pflanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- Wildwachsende Pflanzen sind keine Kleingartenkulturen i.S. d. BKleingG.
- 3.5. Bodenpflege ist die Voraussetzung für eine gesunde Ernährung der Gartenkulturlpflanzen. Deshalb sind pflanzliche Abfälle zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Eine gute Humusversorgung, die Lockerung der Bodenstruktur, die natürliche Nährstoffzuführung (z.B. durch Steinmehl, Hornspäne Rinderdung u.a.) sind Teil der ökologischen Gartenbewirtschaftung. Boden-erosion und -austrocknung ist ggf. durch Mulchen zu vermeiden. Mulchen kann auch durch Grünschnitt erfolgen.
- 3.6. Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) ist prinzipiell zu unterlassen. Im Kleingarten dürfen nur für den nichtberuflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden. Auf Freiflächen (Wege, Rabatten, Parkplatz, Festplatz etc.) dürfen nur PSM von Personen ausgebracht werden, die über einen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz verfügen. Verboten ist das Verwenden von anderen Stoffe zur Unkrautbekämpfung (z.B. Salze, Essig, Reinigungsmittel etc.)
- Bei der Anwendung von handelsüblichen Mitteln sind die Anwendungsbestimmungen und Dosierungen zu beachten. Natürliche Bekämpfungsmittel, wie Nützlinge oder Pflanzenjauchen sind vorrangig zu verwenden.



Auf die Meldepflicht von Pflanzenkrankheiten gem. Anlage 3 wird hingewiesen. Die Pächter sind ihrer Meldepflicht nachzukommen. Sie haben Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten, die durch Pilze, Viren, Bakterien oder Schädlinge verursacht werden, zu treffen oder diese zu dulden.

- 3.7. Abgestorbene Pflanzen, kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen und –stubben, Wind- und/ oder Schneebruch, vergreiste Gehölze und Fruchtmumien, wildwachsende Pflanzen, auch ohne menschliches Zutun, sind zu entfernen, gem. Pkt. 11.2. zu verwerten oder zu entsorgen.
- 3.8. Bei der Gartengestaltung sind der Schaffung von Biotopen und der Erhaltung von Lebensräumen für Nützlingen gebührende Bedeutung beizumessen.
- 3.9. Gartenpflanzen können giftig sein. Auf die besondere Verantwortung der Pächter bei der Kultivierung dieser Pflanzen wird hingewiesen. Ggf. sollte auf den Anbau verzichtet werden. (Anlage 4)
- 3.10. Bäume, ausgenommen Obstbäume, Nussbäume, Eschenahorn, Robinie, Pappeln und Esskastanien, deren Stammumfang in einer Höhe von 1m größer als 0,5 m ist stehen unter Schutz. Ein Fällen ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Bei mehrtriebigen Bäumen zählt der dickste Stamm.
- 3.11. Zur Begrenzung von Einzelgärten können Hecken errichtet werden. Der Abstand der Hecke zur Gartengrenze muss 0,5 m betragen. Ist die Hecke eine Grenzbebauung zu einem Nachbarn, so ist dessen Zustimmung erforderlich.
 Die Heckenhöhe darf in ihrer Höhe 1,50 m nicht überschreiten. Hecken am Außenzaun in der Kleingartenanlage dürfen maximal 2 m hoch sein. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig. Hecken an Gartenwegen sind bis hinter die Wegbegrenzung (Bordsteine) zurückzuschneiden. Die Durchfahrtsbreite der Wege von ca. 2,50 ist als Rettungsweg zu gewährleisten.
 Hecken sind als Formhecken zu schneiden. Ein Rückschnitt der Hecke darf in der Zeit von 01.03. bis 30.09 eines jeden Jahres zum Schutz der Vogelbrut nicht erfolgen. Das betrifft nicht den Formschnitt als Rückschnitt des Neuaustriebes.
 Der Schnitt einer auf einer Gartengrenze stehenden Hecke ist nachbarschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- 3.12. Die Anpflanzung von Ziergehölzen ist zulässig. Dabei sind solche Arten zugelassen, die im Sinne der Fruchtziehung der kleingärtnerischen Nutzung zuzuordnen sind.

 Das heißt, dass deren Blütenzweige eine den Blumen vergleichbare Schmuckfunktion erfüllen. Die Anpflanzung von Ziergehölze, die Wirtsträger von Pflanzenkrankheiten sein können, ist verboten. Zulässig ist die Anpflanzung eines Ziergehölzes je 100 m² Gartenfläche mit einer maximalen Endwuchshöhe bis 3 m.
 Die Anpflanzung von Ziergehölzen ist der von Obstgehölzen unterzuordnen. Siehe auch Punkt 3.3. und Anlage 2.
- 3.13. Das Halten von Tieren im Sinne von Unterbringung (Aufstallung), Ernährung, Pflege und Zucht ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Bienen sind von dieser Regelung ausgenommen. Ihre Ansiedlung sollte am Rand der Kleingartenanlage erfolgen. Die unmittelbaren Nachbarn sind dazu anzuhören.



4. Verhalten in der Kleingartenanlage

- 4.1. Jedes Vereinsmitglied, jeder Gast und Besucher hat sich in der Kleingartenanlage und auf dem Einzelgarten so zu verhalten, dass Nachbarn durch Lärm, Gerüche, Stäube, Baulichkeiten, Wasser, Abwasser, Anpflanzungen, oder andere unwägare Stoffe nicht gefährdet, belästigt, behindert oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme und eines nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses sind zu beachten.

Die Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass von Ihren Gästen und Besuchern die Gartenordnung eingehalten werden.

- 4.2. Waffen (Schuss-, Hieb- u. Stichwaffen sowie Wurf- o. Schleudergeräte) sind innerhalb der Kleingartenanlage und den Einzelgärten untersagt. Das betrifft die Verwahrung, das Benutzung und das Tragen.
- 4.3. Das öffentliche Zeigen von Symbolen und Zeichen politischer Parteien und Organisationen auf dem Gelände der Kleingartenanlage ist verboten.
- 4.4. Gartenwege dürfen befahren werden. Es gilt der Grundsatz der Vorsicht und der gegenseitigen Rücksichtnahme. Fußgängern ist der Vorrang einzuräumen.

Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist zulässig für

- Fahrräder
- Pedelec/ E-Bikes
- E- Scooter mit Straßenzulassung

zum Zwecke der Durchquerung der Gartenanlage zu oder von einem Einzelgarten

Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist auch zulässig für

- PKW
 - Fahrzeuge der Güterbeförderung bis 3,5 t
 - PKW + Anhänger (Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von 0,75 bis 3,5 t)
- zum Be- bzw. Entladen. Der Be- bzw. Entlade-Vorgang hat kontinuierlich zu erfolgen. Das Befahren berechtigt nicht zu einem längeren Abstellen eines Fahrzeuges auf den Gartenwegen.

Das Befahren der Kleingartenanlage ist weiterhin zulässig durch

- Entsorgungsfahrzeuge
- Rettungsfahrzeuge und
- zur Gefahrenabwehr

Nicht befahren dürfen die Wege der Kleingartenanlage mit

- Zweiradfahrzeuge über 25 bis 45 km/h, 50 PS bzw. 4 KW mit Elektromotor
- Zweiradfahrzeuge über 50 PS
- Dreirädrige Kleinkrafträder
- Quad
- LKW
- Wohnmobile/ -anhänger



- 4.5. Das Parken von Fahrzeugen bis max. 7,5 t und einer maximalen Fahrzeughöhe bis 2,5 m ist nur auf dem zur Kleingartenanlage gehörenden Parkplatz gestattet. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Beim Parken ist auf eine optimale Nutzung der Parkfläche zu achten [§ 12 (6) StVO]. Ein dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern auf dem Vereinsparkplatz ist nicht zulässig. Das Säubern von bzw. das Montieren an Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist verboten. In der Kleingartenanlage dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Der Parkplatz der Gaststätte „Bruchbude“ ist ausschließlich deren Gästen vorbehalten.
- 4.6. Eltern haben der Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Innerhalb der Kleingartenanlage ist Spielen nur auf dem Festplatz gestattet.
- 4.7. In der Kleingartenanlage gelten ganzjährig folgende **Ruhezeiten**:
- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| Montag bis Samstag in der Zeit von | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| und | 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. |

Sonntags und Feiertags

ganztäglich

Während der Ruhezeiten dürfen folgende Geräte und Maschinen nicht im Freien benutzt werden:

Rasenmäher, Heckenscheren, Rasentrimmer, Freischneider, Rasenkantenschneider, Bohrmaschinen, Häcksler/ Schredder, Kettensägen, Motorsägen, Betonmischer, Motor-, Trenn-, Schneid- und Schleifgeräte, Laubsauger, Laubbläser und Vertikutierer.

Für die Arbeit von Firmen oder zur Gefahrenabwehr können Ausnahmen gelten.

- 4.8. Wohnungsgehaltene Tiere können ihren Besitzer in die Kleingartenanlage begleiten. Ihr Aufenthaltsort bleibt auf den jeweiligen Einzelgarten beschränkt. Sie sind, je nach Art, in Transportboxen oder angeleint zu führen. Der Tierhalter ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass Personen nicht gestört oder belästigt werden. Er hat den Kot auf öffentlichen Wegen zu entfernen und haftet für alle durch das Tier verursachten Schäden.
- 4.9. Freilebende Tiere (Wildtiere) sind zu tolerieren. Sie dürfen nur vergrämt werden. Das Füttern freilebender Tiere ist untersagt. Davon ist die Winterfütterung der Vögel ausgenommen.
- 4.10 Jeder kommerzielle Handel innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

5. Gefahrenabwehr und Brandschutz

- 5.1. Jedes Vereinsmitglied ist zum brandschutzgerechten Verhalten verpflichtet. Er hat für die Ordnungsmäßigkeit seiner Elektroanlage nach VDE und für die Beseitigung von Gefährdungsstellen zu sorgen, die sich aus der Bewirtschaftung seines Kleingartens ergeben können.
- 5.2. Als Grillgeräte sind ausschließlich transportable oder modulare Teile mit Holzkohle-, Elektro- oder Flüssiggasbetrieb zulässig. Das Betreiben von Grillgeräten darf Nachbarn nicht gefährden, stören oder belästigen. Folgende Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten:



- Abstand von 5 m vom Grillgeräten zu brennbaren Gegenständen,
- auf die Standsicherheit des Grills ist zu achten,
- brennendes Fett nie mit Wasser löschen,
- keine brennbaren Flüssigkeiten auf glühende o. brennende Kohle gießen,
- Grillasche erst nach dem vollständigen Erkalten entsorgen.

- 5.3. Im Kleingarten sind Feuerstätten, wie Kamine und Öfen, verboten. Verboten sind offene Feuer sowie das Verbrennen von Schnittgut und Reststoffen. Bei der Verwendung von flüssiggasbetriebenen Geräten ist der Pächter zur Einhaltung der rechtlichen und technischen Regeln verpflichtet. Aktuelle Abnahme- und Prüfbescheinigungen sind auf Verlangen vorzuweisen. (siehe auch Pkt. 6.3.)

Kleinstfeuer sind, nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle, unter Verwendung von feuerfesten Behältnissen (Feuerkörbe, Feuerschalen etc. bis zu 1 m Ø.) und bis zu Windstärke 3 (Blätter und dünne Zweige bewegen sich) zulässig. Ein Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen ist einzuhalten. Auf ein brandschutzgerechtes Verhalten wird hingewiesen: Eine Rauchentwicklung darf Nachbarn nicht beeinträchtigen.

- 5.4. Gefährliche Stoffe, wie Lösungsmittel, Lacke, Farben, Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind nach Herstellervorschriften zu behandeln. Die Gefährdung von Personen, des Bodens und des Grundwassers ist durch sachgerechtes Handeln auszuschließen.
- 5.5. Jedes Vereinsmitglied trägt durch aufmerksames Verhalten dazu bei, Garten- und Laubeneinbrüchen vorzubeugen.

Die Kleingartenanlage ist durch die Mitglieder beim Verlassen zu verschließen. In der Zeit vom 1.10. bis zum 31.03. sollte das ab 17.00 Uhr und vom 01.04. bis 30.09. ab 22.00 Uhr sein.

- 5.6. Das Osttor der Kleingartenanlage an der Weststraße gilt als Feuerwehrezufahrt. Im Alarmfall ist die Feuerwehr darauf hinzuweisen.
- 5.7. Zum Zwecke der Ordnung und Verwaltung unterliegen alle Einzelgärten einer aus der Aufbauplanung der Kleingartenanlage abgeleiteten unveränderlichen Nummerierung. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Gartenummer so anzubringen, dass diese von dem Weg aus erkennbar ist, an dem sich seine Gartentür befindet. Die Gartenummer muss dauerhaft lesbar sein.

6. Errichtung und Nutzung von Baulichkeiten (Rahmenbauordnung), Bestandsschutz

- 6.1. Die Errichtung von Baulichkeiten im Kleingarten sind genehmigungspflichtig und müssen den jeweils gültigen technischen Standard und den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine Einschränkung der kleingärtnerisch genutzten Bodenfläche ist unzulässig. Baulichkeiten sind so zu errichten, dass von Ihnen keine Gefährdung ausgeht. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter. Bei der Errichtung von Baulichkeiten sind Grenzabstände bzw. die Regelungen für eine Grenzbebauung zu beachten.



Es besteht Grundsteuerpflicht durch den Pächter, wenn die Summe der Grundfläche der Laube, des überdachten Freisitzes sowie weiterer, in unmittelbarer Nähe der Laube befindlichen Bauten größer als 30 m² sind. Für den Pächter besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand. Die besteht auch dann, wenn durch Rückbaumaßnahmen die Summe der bebauten Grundflächen 30 m² dauerhaft unterschreitet. Uneingeschränkt gelten die Antrags- und Genehmigungspflichten für Baulichkeiten, nach Pkt. 6.3. der Gartenordnung, durch den Pächter.

6.2. Baulichkeiten (bauliche Anlagen) sind mit dem Erdboden verbundene, ortsfeste, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die bauliche Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Bauliche Anlagen sind auch Anlagen der Ver- und Entsorgung, Abgrabungen und Aufschüttungen. Bauliche Anlagen sind auch solche, die beweglich sind, jedoch über einen längeren Zeitraum an derselben Stelle stehen oder regelmäßig an dieser Stelle wieder errichtet werden.

6.3. Folgende Baulichkeiten in einem Kleingarten unterliegen der Genehmigung des Vorstandes:

- Gartenlauben

mit einer maximalen Grundfläche bis 24 m², einschließlich überdachter Freisitz, und mit folgenden Höhenbegrenzungen:

- bei Satteldächern: Firsthöhe 3,50 m; Traufhöhe 2,25 m

- bei Pultdächern: mittlere Höhe 2,40 m

- Grenzabstand zum Nachbarn mindestens 3,00 m; Bebauungsplan ist zu beachten. Gartenlauben sind so auszuführen und auszustatten, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

- Kleingeräteschuppen

Zulässig ist die Aufstellung von Kleingeräteschuppen in unmittelbarer Nähe der Gartenlaube bis zu einer Fläche von 5 m² aus Fertigteilen oder Elementen unterschiedlicher Materialien. Ist ein Fundament lt. Aufstellungsplan verlangt, ist dies zulässig. Ein Kleingeräteschuppen in monolithischer Bauart ist nicht zulässig.

- Gewächshäuser

mit einer maximalen Grundfläche von 6 m² und einer Firsthöhe von 2,20 m.

- Gartenteiche/ Feuchtbiotope

mit einer Oberfläche von max. 5,00 m² und einer Tiefe von 0,80 m.

- Badebecken

unabhängig von der Materialbeschaffenheit als freistehend und transportabel mit maximaler Grundfläche von 10 m², Durchmesser von 3,50 m und Höhe 1,00 m

- Stütz- und. Trockenmauern

mit einer Höhe von 0,60 m

Der Nachweis der Standsicherheit ist zu erbringen.

- Fäkal-/Abwassersammelgruben

bis zu einem Fassungsvermögen von 3,00 m³. Ausführung als Sammeltank aus Kunststoff mit DIBt- Zulassung oder aus wasserundurchlässigen Beton in monolithischer Bauweise.



- Flüssiggasanlagen in Lauben

Der Aufbau, die Installation und das Betreiben sind nach den technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Zu beachten sind u.a. die DGUV 79-„Verwendung von Flüssiggas“, TRBS 3145 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter“ TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe)

- Elektroanlagen

sind die DIN-VDE Normen einzuhalten und durch eine Elektrofachkraft abzunehmen.

- Wasseranlagen (Trinkwasser)

sind die technischen Regeln der Trinkwasserinstallation zu beachten

- Grenzbebauungen

zu einem Nachbarn

- Brunnen

bedürfen der behördlichen Genehmigung

- Terrassen/ Wege

bis max. 12,00 m² und befestigte Wege in durchlässiger Bauart bis max. 10% der Gartenfläche

- Zäune

dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand muss 0,5 m betragen. Soll der Zaun auf die Grenze zu einem Nachbarn gesetzt werden, ist dessen Zustimmung erforderlich. Grenzbebauungen sind genehmigungspflichtig. Stützpfeiler sind der Zaunhöhe anzupassen. Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind verboten.

- 6.4 Folgende Baulichkeiten können genehmigungsfrei errichtet werden, sind jedoch gegenüber dem Vorstand anzeigepflichtig.

- Sichtschutz

aus Flechtzaun, Ziergehölzen, oder als Pergola bis max. 2,00 m Höhe und einer Fläche von max. 10,00 m². Als Abstand zur Grenze ist mindestens ½ Höhe + 1,00m einzuhalten.

- Auffanganlagen für Niederschlagswasser

bis zu einem Fassungsvermögen von max. 3,00 m³ (Summe aller Behälter)

- Wasserbecken für Gießwasser

bis zu 1 m³

- Grills in modularer Bauweise

- 6.5. Genehmigungs- und Anzeigefrei ist die Aufstellung oder Errichtung von
- Hochbeeten
 - Kompostanlagen
 - Folienzelte, Frühbeetkästen
 - Partyzelten,



- Sonnenschirmen mit versenkbarer Bodenhalterung,
- Sonnensegeln oder -markisen
- transportable Kinderschaukeln oder -rutschen
- Kinder-Badebecken

Genehmigungs- und anzeigefrei sind Elemente der Gartengestaltung, sofern sie dem Charakter der kleingärtnerischen Nutzung und der Erhaltung der Artenvielfalt nicht widersprechen, nach Pkt. 6.6. nicht ausdrücklich verboten sind und von ihnen keine Gefährdungen ausgehen.

Technische Geräte (z.B. Leuchten, Pumpen, Lüfter et.) in denen eine Stromversorgung mittels Solarpanel integriert ist, dürfen verwendet werden.

- 6.6 Der Pächter ist zur Werterhaltung, Instandhaltung oder Sanierung seiner Baulichkeiten verpflichtet. Dies ist genehmigungs- und anzeigefrei, sofern dadurch nicht eine grundlegende Veränderung des Baukörpers verbunden ist.
- 6.7 Nicht erlaubt sind im Kleingarten
- Baulichkeiten, die nicht unter Punkt 6.3. bis 6.5. genannt sind bzw. nicht oder nicht mehr dem technischen Standard entsprechen,
 - Zweitbauten,
 - Wege und Terrassen in Ortbeton
 - Feuerstätten bzw. Grills in massiver Bauweise,
 - Sickergruben
 - Fahnenmaste
 - Baumhäuser
 - Photovoltaik-Anlagen (unabhängig der Bauart)
- 6.8. Der Vorstand entscheidet über die Errichtung der im Pkt. 6.3. genannten Baulichkeiten auf Antrag. Antragspflichtig ist der Pächter. Er ist der Bauherr.
 Der Antrag ist vor Errichtung der Baulichkeit zu stellen. Mit der Errichtung darf erst nach erfolgter Genehmigung begonnen werden.

Der Antrag kann formlos gestellt werden und hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Standort/ Lageplan/ Lageskizze/ Fundamentplan
- technische Beschreibung (Herstellerangaben/ technische Zeichnung/ Foto)
- behördliche Genehmigungen, Prüfbescheinigungen
- Bauablauf/ Realisierungszeitraum
- Eigenleistung/ Firmenleistung.

Ist der Antrag geprüft, fällt der Vorstand in einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung einen Beschluss über die Genehmigung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Schriftform zu übermitteln.

Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung die Einsicht in weitere Unterlagen verlangen oder Sachverständige hinzuziehen.

Anträge, die nach der Fertigstellung von Baulichkeiten gem. Pkt. 6.3. gestellt werden, sind nicht genehmigungsfähig. Die Erteilung von Baugenehmigungen ist gegenüber dem Verein kostenpflichtig. Gebühren gegenüber Dritten sind darin nicht enthalten.



Der Vorstand ist zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigung und des Baufortschrittes berechtigt.

Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, wenn der Antrag

- unvollständig ist,
- gegen geltende Vorschriften verstößt,
- nicht dem Stand der Technik entspricht,
- Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind,
- nach Pkt 6.7. nicht erlaubt ist oder
- nach der Fertigstellung eingereicht wurde.

Lehnt der Vorstand die Genehmigung ab, kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Forderung auf Schadensersatz gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Hilft der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers dem Widerspruch nicht ab, kann dieser innerhalb 2 Wochen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Das Schlichtungsverfahren regelt § 18 der Satzung.

Die Genehmigung des Vorstandes ist aufgehoben oder nichtig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie baurechtlichen oder anderweitigen Vorschriften und/ oder Genehmigungen entgegensteht und dies zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erkennbar war.

Einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verein besteht nicht.

- 6.9. Der Vorstand kann die Beseitigung von Baulichkeiten verlangen, wenn diese ohne Genehmigung errichtet wurden, sie nicht unter den Bestandsschutz fallen oder von ihnen eine Gefährdung ausgeht.

Kommt der Pächter einer Aufforderung für einen Rückbaues nicht nach, kann der Vorstand die Baulichkeit, von denen eine Gefährdung ausgeht, kostenpflichtig zu Lasten des Pächters entfernen lassen.

- 6.10. Baulichkeiten sind nach ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Gibt der Pächter die zweckbestimmte Nutzung dauerhaft auf, so ist er zum Rückbau verpflichtet. Soll eine Baulichkeit anderweitig als ihre Zweckbestimmung genutzt werden, ist die neue Nutzung gegenüber dem Vorstand anzeigepflichtig.
- 6.11. Rechtmäßig errichtete Gartenlauben und andere, der kleingärtnerischen Nutzung dienende Anlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, haben nach § 20a BKleingG Bestandsschutz. Das gilt auch für Baulichkeiten, wenn diese vor dem 01.02.1985 errichtet worden sind oder danach errichtet wurden und eine gültige Baugenehmigung vorliegt.

7. Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsarbeiten und Wege

- 7.1. Gemeinschaftsflächen in der Kleingartenanlage sind Flächen, die nicht als Einzelgärten verpachtet sind, die Wege und der Parkplatz. Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsanpflanzungen sind Baulichkeiten und Anpflanzungen die auf Gemeinschaftsflächen stehen.



Die Umfriedung der Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Der Vorstand kann Teile von Gemeinschaftsflächen zur gärtnerischen Pflege an Vereinsmitglieder (Pflegepartner) übergeben und mit ihnen Pflegeverträge abschließen.

- 7.2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, durch Gemeinschaftsarbeit zur Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen beizutragen. Dazu gehört auch das Gebäude der Gaststätte „Bruchbude“. Die Gemeinschaftsarbeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Jährlich sind die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Stunden an Gemeinschaftsarbeit je Einzelgarten zu erbringen oder einen Ersatz in Geld zu leisten. Mehrleistungen an Stunden dürfen nur für das Folgejahr aufgerechnet werden.

Die durch Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte sind Teil des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann den finanziellen Aufwand zur Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen, -flächen und -anpflanzungen durch Umlagen nach Maßgabe der Satzung erheben.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nach § 5 der Satzung beschließen, einzelne Vereinsmitglieder von der Gemeinschaftsarbeit zu befreien.

- 7.3. Die Wege in der Gartenanlage dürfen befahren werden. Dafür gelten die Regelungen in den Punkten 4.4 und 4.5. Beim Befahren sind die Ruhezeiten zu berücksichtigen. Es gilt die StVO.
Die Zufahrt für die Gartenanlage ist das Haupttor (neben Gaststätte „Bruchbude“)
- 7.4. Der Fahrzeugführer haftet für Schäden an Toren, Türen, Zäune, Hecken, Wegen und anderen Baulichkeiten, die durch das Befahren verursacht wurden.
- 7.5. Die Wege sind durch die Anlieger (Pächter) oder Pflegepartner frei von wildwachsenden Pflanzen, Frucht- oder Laubfall zu halten. Der Pflegebereich erstreckt sich entlang des jeweiligen Einzelgartens oder der Pflegefläche bis zur Wegmitte. Für die Pächter gilt das als Anliegerpflicht.
- 7.6. Auf den Wegen der Kleingartenanlage erfolgt kein Winterdienst.

8. Abschluss und Beendigung von Pachtverträgen

- 8.1. Der Vorstand schließt, gemäß seiner durch den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. übertragenen Verwaltungsvollmacht, Pachtverträge über einen Kleingarten (Einzelgarten) mit Personen ab, die nach § 4 der Satzung die Mitgliedschaft im Verein wirksam erworben haben. Er handelt als Verpächter.

Als Pachtvertrag gilt die jeweils aktuelle Fassung. Der Pachtvertrag ist zeitlich unbefristet.

Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind haben keinen Anspruch auf die Aushändigung eines Pachtvertrages.

Nach § 12 (12) der Satzung ist mit dem Abschluss und der Aushändigung des Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung in Geld gegenüber dem Verein verbunden.



Die Sicherheitsleistung ist vertraglich zu vereinbaren und durch den Verein treuhänderisch zu verwalten. Die Höhe ist in der Satzung und der Beitrags- und Kostenordnung bestimmt. Die Aushändigung des Pachtvertrages erfolgt erst nach dem Zahlungseingang der Sicherheitsleistung.

- 8.2. Mit dem Pachtvertrag erwirbt das Mitglied das Nutzungsrecht an dem Kleingarten und bekennt sich zur Pflicht der kleingärtnerischen Nutzung, zur Zahlung der Pacht und weiterer anfallenden Kosten und Umlagen. Das Eigentumsrecht an den Baulichkeiten und Anpflanzungen auf dem Kleingarten erwirbt das Mitglied durch den Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Vorpächter oder dessen Beauftragten.

Ist der Pachtvertrag und der Kaufvertrag abgeschlossen ist das Mitglied auch Pächter.

Die Rechte und Pflichten des Pächters regeln der Pachtvertrag, die Gartenordnung und die Satzung.

- 8.3. Schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zwischen Personen, die den Kleingarten als Pachtsache betreffen und ohne aktive Mitwirkung des Vorstandes zustande kommen, sind rechtsunwirksam.
- 8.4. Pachtverträge enden durch Kündigung oder Aufhebung. Die Beendigung eines Pachtvertrages bedarf der Schriftform. Eine Kündigung kann nur zum Ende des Pachtjahres erfolgen. Die Dauer des Pachtjahres geht aus dem Pachtvertrag hervor. Es endet in der Regel am 30.11. eines jeden Kalenderjahres.
- 8.5. Kündigt der Pächter seinen Pachtvertrag zum Ende des Pachtjahres, so hat er seine Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum 3. Werktag des halben Jahres zu erklären, in dem das Pachtjahr endet. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Der Pächter ist verpflichtet eine Wertermittlung seiner Anpflanzungen und Baulichkeiten zuzulassen und dafür die Kosten zu tragen. Die Wertermittlung bildet die Grundlage für den Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Folgepächter.

Zur Wertermittlung sind nur Personen berechtigt, die durch die zuständige Kleingartenorganisation dazu befähigt und berechtigt sind. Die Wertermittlung wird durch den Vorstand organisiert.

Der Pächter hat den Kleingarten zu beräumen. Das betrifft sein persönliches bewegliches Eigentum aber auch Baulichkeiten und Anpflanzungen, die im Rahmen der Wertermittlung als nicht rechtmäßig festgestellt werden.

Ist ein Vereinsmitglied als Folgepächter vorhanden, kann der Pächter mit diesem einen Kaufvertrag über die Baulichkeiten und Anpflanzungen abschließen. Basis dafür ist das durch die Wertermittlung erzielte Ergebnis. Verkäufer und Käufer sind daran nicht gebunden.

Mit der Unterzeichnung eines Pachtvertrages, den der Verein mit dem Folgepächter abschließt, ist der Pächter aus seinem Pachtvertrag entlassen.



Die Kostenanteile für Strom, Trinkwasser oder die Gemeinschaftsarbeit sind zwischen Verkäufer, Käufer und Verein einvernehmlich zu regeln.

- 8.6 Der Vorstand kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
- der Pächter mit der Entrichtung der Pacht mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach Mahnung in Schriftform die fällige Pachtforderung nicht erfüllt oder
 - der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- 8.7. Der Vorstand kann den Pachtvertrag fristgemäß kündigen, wenn der Pächter
- ungeachtet einer in Schriftform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt,
 - die Laube zum dauerhaften Wohnen nutzt,
 - den Kleingarten unbefugten Dritten überlässt,
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen verweigert.

Die Kündigung ist nur zum 30. November eines jeden Jahres zulässig. Sie hat bis zum 3. Werktag im Monat August gegenüber dem Pächter zu erfolgen.

Für die Übergabe des Kleingartens gelten die Regelungen aus Punkt 8.5., Abs. 2 analog.

- 8.8. Pachtverträge können mittels Aufhebungsvertrag ohne Einhaltung von Fristen beendet werden. Die Voraussetzungen für einen Aufhebungsvertrag sind:
- Pächter und Vorstand stimmen in ihrem Willen überein einen Aufhebungsvertrag abzuschließen,
 - ein Vereinsmitglied als Folgepächter ist zur Übernahme des Kleingartens bereit,
 - der Pächter hat die Zahlung der Pacht und andere Geldleistungen erbracht,
 - eine Wertermittlung wurde durchgeführt,
 - es wird ein Kaufvertrag über die Baulichkeiten und Anpflanzungen mit einem Folgepächter abgeschlossen.

Mit dem Abschluss des Aufhebungsvertrages ist der Pächter aus dem Pachtvertrag entlassen.

- 8.9. Bei der Beendigung der Pachtverhältnisse nach den Punkten 8.6., 8.7. und 8.8. hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 11 Abs. 1-3 BKleingG
- 8.10. Stirbt ein Pächter, endet der Pachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.
Ein Pachtvertrag den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt.
Erklärt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner binnen eines Monats nach dem Todesfall in Schriftform gegenüber dem Verein, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, so ist analog nach den Punkten 8.5. oder 8.8. zu verfahren.



Das Eigentum des Pächters fällt an den/ die Nachlassempfänger, wenn kein Vereinsmitglied vorhanden ist, der das Pachtverhältnis fortsetzen darf.

- 8.11 Ist das Pachtverhältnis nach Pkt. 8.5., 8.6. und 8.7. dieser Kleingartenordnung beendet, befindet sich weiterhin Eigentum an Baulichkeiten und Anpflanzungen auf der Pachtfläche und ist kein Folgepächter vorhanden, hat der letzte Pächter für maximal 2 Jahre eine Ordnungspflicht über den Kleingarten, die sich aus dem Pachtvertrag ergibt. Er hat alle Aufwendungen der Erhaltung und Verwaltung zu tragen.

9. Haftung und Versicherung

- 9.1. Jedes Vereinsmitglied haften für Schäden, die er vorsätzlich, fahrlässig oder durch Unterlassung herbeigeführt hat, gegenüber dem Verein oder einem Dritten.

Eine Freistellung der Haftung von Mitgliedern und Organmitgliedern regelt die Satzung nach § 16.

- 9.2. Der Verein, als Mitglied des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. ist, auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit der Württembergischen Versicherung, unfall- haftpflicht- und rechtsschutzversichert. Es gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen.

- 9.3. Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Vereins umfasst die sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung), die Nutzung von gemeinschaftlichen Gebäuden und Flächen, die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder und aller weiteren Vereinsmitglieder, die im Interesse und für den Zweck des Vereins wirken.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Tierhaltung,
- aus Wirtschaftsbetrieben
- aus dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern u. ä.
- aus der Verwendung von Pflanzenschutz- Unkraut – und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie
- die persönliche Haftpflicht der Pächter aus der Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Kleingärten.

- 9.4. Vereinsmitglieder, deren Ehegatten oder im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner und Kinder bis 18 Jahre sind auf der Grundlage des unter Pkt. 9.2. genannten Rahmenvertrages unfallversichert. Es gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen.

Versichert sind diese Personen bei ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit in ihrem Kleingarten, auf dem Vereinsgelände und bei der Ableistung von Gemeinschaftsarbeit.

In der Zeit vom 01.10. bis 31.03 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01.04 bis 30.09. in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr sind Unfälle auf direktem Weg von der Wohnung zur Kleingartenanlage und zurück mitversichert.



10. Strom- und Trinkwasserversorgung

- 10.1. Der Verein organisiert die Strom- und Trinkwasserversorgung für die Pächter und ist damit der Vertragspartner der Versorgungsbetriebe.

Der Verein ist Eigentümer des Versorgungsnetzes sowie den zur Versorgung notwendigen technischen Einrichtungen bis zum jeweiligen Übergabepunkt an den Pächter.

Trinkwasser

Für Trinkwasser ist der Übergabepunkt vor dem Kaltwasserzähler.

Der Kaltwasserzähler ist Eigentum des Pächters. Er ist durch seine Plombierung untrennbar mit dem Rohrleitungssystem verbunden und darf nicht eigenmächtig entfernt oder ausgewechselt werden.

Stromversorgung

Für die Stromversorgung gilt der Übergabepunkt hinter dem jeweiligen Unterverteiler. Das Stromversorgungskabel für den Einzelgarten gehört nicht mehr zum Versorgungsnetz des Vereins.

- 10.2. Der Pächter steht durch den Abschluss des Pachtvertrages, in einem vertraglichen Verhältnis mit dem Verein für seine Belieferung mit Strom und Trinkwasser. Es kommt dadurch zustande, in dem der Pächter die von Verein angebotene Belieferung mit Strom und Trinkwasser annimmt.
- 10.3. Der Pächter kann auf der Grundlage des § 13 (1) der Satzung an den Instandhaltungskosten des Versorgungsnetzes beteiligt werden.
- 10.4. Der Verein organisiert die Erfassung der Endverbräuche von Strom und Trinkwasser der Pächter durch Beauftragte. Die Pächter gewähren im Rahmen ihrer

Mitwirkungspflicht den Beauftragten ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm, ohne weitere Aufforderung, auf der Grundlage des § 9 (4) der Satzung das Doppelte des durchschnittlichen Strom-/ Trinkwasserverbrauches aller Einzelgärten der Gartenanlage berechnet. Das entbindet den Pächter nicht von seiner Informationspflicht über seine tatsächlichen Zählerstände.

Liegt der tatsächliche Verbrauch über dem Berechnungswert ist die Differenz auf Forderung nachzuzahlen. Liegt der Verbrauch unterhalb des Berechnungswertes besteht kein Anspruch auf Wertausgleich.

- 10.5. Der Pächter hat als Abnehmer seinen jeweiligen Verbrauch an Trinkwasser und Strom sowie die anteiligen Gemeinschaftsverbräuche zu zahlen. Dabei werden die mittels Zähler ermittelten Endverbräuche der Pächter und die tatsächlichen vom Verein an die Versorger zu zahlenden Entgelten anteilig je Einzelgarten berechnet.

Die erfassten Endverbrauchswerte des Pächters unterliegen der Vermutung der Richtigkeit.



- 10.6. Pächter, auf deren Kleingärten sich technische Elemente des Versorgungsnetzes befinden, haben den Beauftragten des Vorstandes Zugang zu gewähren.

Im Stör- und Havariefall haben der Vorstand und dessen Beauftrag ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen Kleingärten, auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Pächter. Der Pächter ist von einem solchen Sachverhalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Abfallentsorgung

- 11.1. Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Pächter als Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle die verwertet werden können, sind zu verwerten. Abfälle, die nicht verwertet werden können sind zu beseitigen.

Auf eine Vermeidung von Abfällen ist zu achten. Abfälle sind nach ihrer Art zu trennen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Abfälle sind Gartenabfälle, pflanzliche Abfälle in der Form von Grün-oder Strauchschnitt, haushaltstypische Abfälle, Abwasser/ Fäkalien, Schrott, Glas, Kunststoffe, Lacke, Öle, Farben, Fette, Gummi, Chemikalien oder anderweitige Reststoffe, die sich aus einer typischen Bewirtschaftung des Gartens ergeben. Es gilt die Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Halle

- 11.2 Pflanzliche Abfälle sind zu verwerten. Dem Abfallbesitzer ist die Art der Verwertung freigestellt.

Pflanzliche Abfälle aus gärtnerischer Nutzung sollten vorrangig durch Verrotten, insbesondere durch Mulchen, Untergraben oder Kompostieren auf dem eigenen Kleingarten verwertet werden.

Pflanzliche Abfälle können in die BIO-Tonne oder über die Wertstoffmärkte der Stadtwirtschaft entsorgt werden.

- 11.3 Haushaltstypische Abfälle sind durch die Pächter nach der Abfallsatzung der Stadt Halle zu behandeln. (Benutzerpflicht/ Benutzerzwang) Zur Erfüllung des Anschlusszwangs nach der Abfallsatzung der Stadt Halle stellt der Verein einen 120 Liter Abfallbehälter von März bis Oktober bereit.

- 11.4 Für die Entsorgung von Abwasser und Fäkalien gelten die Regeln der Grundstücksentwässerungssatzung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle. Der Pächter ist verpflichtet, nach diesen Regeln den benannten Entsorger zu beauftragen und die Kosten der Entsorgung zu tragen. Es gilt die Richtlinie zur Abwasserentsorgung des Vereins in der aktuellen Fassung.

- 11.5 Alle anderweitigen Abfälle, die sich aus der Bewirtschaftung des Gartens ergeben, sind je nach ihrer Art als Wertstoffe oder Restmüll zu entsorgen.

- 11.6. Es ist verboten, alle Stoffe, wie sie unter den Punkten 11.1. bis 11.3. beschrieben sind, innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage oder im öffentlichen Raum abzulagern. Ein solches Deponieren, auch vorübergehend, stellt eine Verletzung des Pachtvertrages, der Mitgliederpflichten und einen groben Verstoß gegen die Gartenordnung dar.



12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Ein Zuwiderhandeln gegen die Gartenordnung stellt für das Vereinsmitglied eine Pflichtverletzung dar und kann, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, als vertragswidriges Verhalten zum Vereinsausschluss oder Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 12.2. Der Vorstand ist, auf der Grundlage der ihm durch den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/ Saale e.V. übertragenen Verwaltungsvollmacht und der Gartenordnung des Stadtverbandes zur Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung berechtigt und verpflichtet. Er kann dafür Beauftragte einsetzen.
- Der Vorstand kann pflichtwidriges Verhalten nach § 9 der Satzung bzw. nach den §§ 8 und 9 (1) Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes, gemäß seiner Verwaltungsvollmacht, ahnden, Auflagen zur Abstellung der Pflichtwidrigkeit erteilen und deren Einhaltung kontrollieren.
- 12.3. Die, vor allem für Besucher und Gäste wichtigsten Regeln der Gartenordnung werden nach § 12 (4) der Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 12.4. Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.
- 12.5. Die Kleingartenordnung oder ihre Änderung bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- 12.6. Die Kleingartenordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Werden durch Rechtsänderungen Festlegungen dieser Kleingartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.
- 12.7. Führen Änderungen dieser Gartenordnung dazu, dass zulässige Sachverhalte, die das Pachtverhältnis betreffen, unzulässig werden, so können diese Sachverhalte bis zu einer Neuverpachtung des Gartens weiterhin angewendet werden.

Die Kleingartenordnung wurde in dieser Fassung auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2023 geändert und ergänzt.

Der Vorstand